

Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) hat der Senat der Bauhaus-Universität Weimar am 16. April 2008 folgende Grundordnung beschlossen.
Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 7. Mai 2008, Az: 41-5515- die Ordnung genehmigt.

Präambel

Die Bauhaus-Universität Weimar steht in der Tradition des Staatlichen Bauhauses und versteht sich als Institution, die in Studium, Lehre und Forschung zukunftsweisende Konzepte entwickelt und umsetzt.

Das gleichberechtigte Zusammenwirken von gestalterischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Disziplinen betrachten die Mitglieder und Angehörigen der Bauhaus-Universität Weimar als ihre besondere Verpflichtung. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit wird von allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität aktiv gefördert.

Die Bauhaus-Universität Weimar unterstützt ihre Mitglieder in der gestalterischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit sowie in der Verbreitung und Nutzung der gewonnenen Ergebnisse. In der Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium, Lehre und Forschung ist die Universität frei.

Die Mitglieder und Angehörigen der Universität bedenken verantwortungsvoll die Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerisch-gestalterischer Aussagen in Anerkennung der persönlichen Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt.

Die Universität bekennt sich zu den Grundsätzen der allgemeinen Gleichbehandlung und tritt aktiv für diese ein.

In dem Willen, die Universität nach freiheitlichen und demokratischen Prinzipien zu gestalten, geben sich die Mitglieder der Universität, vertreten durch den Senat in seiner Beratung am 27. Februar 2008, diese Grundordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Name**

Die Universität trägt den Namen Bauhaus-Universität Weimar.

**§ 2
Rechtsstellung**

Die Bauhaus-Universität Weimar ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Im Rahmen der Gesetze und dieser Grundordnung verwaltet sie ihre Angelegenheiten selbst.

**§ 3
Aufgaben**

Die Universität dient der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste und der beruflichen Qualifikation durch Forschung und künstlerische Entwicklung. Die Bauhaus-Universität fördert die nationale und weltweite Zusammenarbeit mit Universitäten, Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft, den internationalen Austausch von Studierenden und Wissenschaftlern, den Wissens- und Technologietransfer, die Gründung von Unternehmen durch Mitglieder und Absolventen der Universität sowie in besonderer Weise profilbildende Projekte im Überschneidungsbereich zwischen wissenschaftlicher Forschung und künstlerisch-gestalterischer Entwicklung. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fördert und sichert sie die tatsächliche Verwirklichung der Chancengleichheit ohne Ansehen von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, sexueller Orientierung, Religion oder Alter. Die Bauhaus-Universität informiert die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie pflegt den Kontakt zu ihren Alumni.

**§ 4
Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar**

(1) Mitglieder der Bauhaus-Universität sind die an der Universität nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen und die immatrikulierten Studierenden.

(2) Für die Vertretung in den Gremien bilden

- die Professoren und Juniorprofessoren (Hochschullehrer)
- die Studierenden
- die akademischen Mitarbeiter
- die sonstigen Mitarbeiter

je eine Gruppe. Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe regelt sich nach dem Thüringer Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Angehörige der Universität sind alle gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen. Angehörige sind insbesondere

- die Ehrensensatoren,
- die Professoren im Ruhestand,
- die Promovenden, Habilitanden, Honorarprofessoren, Privatdozenten und die außerplanmäßigen Professoren,
- die Gastprofessoren, Gastwissenschaftler und Lehrbeauftragten,
- die wissenschaftlichen Hilfskräfte und Tutoren und
- die Gasthörer

soweit sie nicht nach Absatz 1 Mitglieder der Universität sind.

**§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder der Bauhaus-Universität Weimar haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Universität mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder der Bauhaus-Universität sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Universität als Ganzes sowie ihre Gliederungen und Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Universität wahrzunehmen.

(3) Von Mitgliedern, die eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernehmen, wird erwartet, dass sie die ihnen übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder eines Gremiums sind als solche nicht an Weisungen gebunden, soweit sie nicht kraft ihres Amtes im Gremium vertreten sind, sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Sie dürfen in dieser Tätigkeit insbesondere keine parteipolitischen Interessen vertreten oder ihren Entscheidungen zugrunde legen.

(4) Darüber hinaus haben die Gruppen das Recht, hochschulübergreifende Vertretungen in angemessenem Umfang zu wählen und zu beschicken.

**§ 6
Studierendenschaft**

(1) Die Studierenden der Bauhaus-Universität sind als Studierendenschaft eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Universität. Die Studierendenschaft wählt ihre Vertretung nach einer vom Rektor zu genehmigenden Wahlordnung.

(2) Die Vertretung der Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

- Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Universität im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
- Wahrnehmung hochschulpolitischer, fachlicher, sozialer und kultureller Belange der Studierenden,
- Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden sowie Förderung von Toleranz und Offenheit,
- Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Universität dafür zuständig ist,
- Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen,
- Wahl der studentischen Vertreter im Senat.

(3) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von den Studierenden Beiträge. Die Studierendenschaft wird von der Universität unterstützt; letztere übernimmt insbesondere den Einzug der Beiträge und stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Räume zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.

II. Zentrale Organe und Gremien

**§ 7
Universitätsrat**

(1) Der Hochschulrat im Sinne von § 32 ThürHG trägt an der Bauhaus-Universität Weimar die Bezeichnung Universitätsrat. Er gibt Empfehlungen zur Profilbildung der Bauhaus-Universität und zur Schwerpunktsetzung in Forschung, Lehre und künstlerisch-gestalterischer Entwicklung. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Präsidenten und die Wahl des Kanzlers sowie deren Abwahl,
2. Entscheidungen gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 ThürHG
3. Beschlussfassung über die Bestätigung der Grundordnung; unberührt bleibt die erforderliche Genehmigung des Ministeriums,
4. Beschlussfassung über die Bestätigung der Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Senates,
5. Beschlussfassung über die Bestätigung der Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Senates,
6. Abgabe einer Stellungnahme vor dem Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Hochschule mit dem Ministerium,
7. Abgabe von Stellungnahmen zu Entscheidungen des Präsidiums nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 ThürHG,

8. Abgabe einer Stellungnahme zu Anträgen nach § 4 ThürHG (Erprobungsklausel) unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Senates,
 9. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums.

(2) Die Organe und Gremien der Bauhaus-Universität haben die Empfehlungen, Beschlüsse und Stellungnahmen des Universitätsrates bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Weichen sie von den Empfehlungen, Beschlüssen oder Stellungnahmen des Universitätsrates ab, so haben sie dies dem Universitätsrat gegenüber substantiiert zu begründen.

(3) Dem Universitätsrat gehören sechs Mitglieder mit Stimmrecht an, zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder sind Externe. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

(4) Zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats wird ein Auswahlgremium gebildet, dem zwei Vertreter des Senats und zwei Vertreter des bisherigen Universitätsrats mit je einer Stimme sowie ein Vertreter des Landes mit zwei Stimmen angehören. Das Auswahlgremium erarbeitet einvernehmlich eine Liste. Lässt sich im Gremium kein Einvernehmen über eine Liste erzielen, unterbreiten die Vertreter des Senats und der Vertreter des Landes dem Gremium eigene Vorschläge für jeweils die Hälfte der Mitglieder. Das Auswahlgremium beschließt sodann die gesamte Liste mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Die Liste bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit sowie anschließend der Zustimmung des Ministeriums. Im Fall des Rücktritts oder der sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft im Universitätsrat gelten für die Auswahl des nachfolgenden Mitglieds die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

(5) Der Präsident gehört dem Universitätsrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragte, der Personalaratsvorsitzende sowie ein Vertreter des Studierendenkonvents sind berechtigt, an den Sitzungen des Universitätsrats teilzunehmen; sie haben jeweils Rederecht.

(6) Die Mitgliedschaft im Universitätsrat ist ehrenamtlich. Die Bauhaus-Universität erstattet den externen Mitgliedern die erforderlichen Aufwendungen.

§ 8 Senat

(1) Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Grundordnung sowie über andere Satzungen, soweit diese Grundordnung keine andere Zuständigkeit bestimmt,
2. Mitwirkung bei der Wahl und der Abwahl des Präsidenten und des Kanzlers sowie bei der Bestimmung der Mitglieder des Universitätsrats,
3. Bestätigung von Vizepräsidenten,
4. Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung, Aufhebung und innere Struktur der Fakultäten; der Senat kann diese Entscheidung auf die Fakultäten delegieren,
5. Stellungnahme zu den Struktur- und Entwicklungsplänen und deren Fortschreibung; die Stellungnahmen sind in die Beratung des Universitätsrats einzubeziehen und von ihm gesondert zu würdigen,
6. Stellungnahme vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Hochschule mit dem Ministerium,
7. Stellungnahme zu Anträgen nach § 4 ThürHG (Erprobungsklausel),
8. Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; der Senat kann diese Entscheidung auf die Fakultäten delegieren,
9. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professor“,
10. Erlass von Richtlinien zur Frauenförderung, Aufstellung von Frauenförderplänen und Wahl der Gleichstellungsbeauftragten sowie der anderen Beauftragten der Hochschule,

11. Stellungnahme zu Grundsätzen für die Ausstattung und die Mittelverteilung,
12. Stellungnahme zur Gebührenordnung,
13. Stellungnahme zum Jahresbericht des Präsidiums und
14. Verleihung akademischer Ehrungen.

(2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Präsident als Vorsitzender,
- zehn Hochschullehrer,
- vier Studierende,
- vier akademische Mitarbeiter,
- ein sonstiger Mitarbeiter.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekane der Fakultäten, die Direktoren der Schools, je ein Vertreter der Sprecher der Zentren für Forschung sowie für Kunst und Gestaltung, die Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung, der Vorsitzende des Personalrates, die Sprecher des Studierendenkonvents und der Leiter der Geschäftsstelle des Präsidiums können, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Senates sind, als beratende Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Senates teilnehmen. Der Senat kann weitere beratende Mitglieder bestimmen.

(4) Die Mitglieder des Senates werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen mit Ausnahme der Studierenden direkt gewählt. Die Studierenden wählen den Studierendenkonvent. Der Studierendenkonvent entsendet vier Studierende in den Senat. Näheres wird durch die Satzung der Studierendenschaft geregelt.

(5) Entscheidungen und Stellungnahmen des Senats können durch Senatsausschüsse vorbereitet werden. Ständige Ausschüsse werden zu Beginn einer Legislaturperiode für die gesamte Legislaturperiode eingerichtet, weitere Kommissionen werden bei Bedarf im Einzelfall eingesetzt. Der Senat bestimmt das Nähere über die Aufgaben, die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen in seiner Geschäftsordnung. Die jeweils zuständigen Dezernenten und Leiter der zentralen Einrichtungen gehören dem für ihren Bereich zuständigen Ausschuss mit beratender Stimme an.

(6) Der Senat kann unabhängig von den in den §§ 24 bis 26 getroffenen Regelungen weitere Beauftragte bestellen und deren Rechte und Pflichten bestimmen.

§ 9 Präsidium/Erweitertes Präsidium

(1) Die Bauhaus-Universität wird von einem Präsidium geleitet. Es ist neben den Aufgaben nach § 27 Abs. 3 ThürHG für alle die gesamte Universität betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig, die nicht dem Senat vorbehalten sind. Der Präsident vertritt die Universität nach außen, insbesondere im Rechtsverkehr. Führt der Präsident die Amtsbezeichnung „Rektor“, so führt das Präsidium die Bezeichnung „Rektorat“ und die Vizepräsidenten die Bezeichnung „Prorektoren“.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Kanzler. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Vizepräsidenten nehmen ihre Aufgaben nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Präsidiums selbständig wahr.

(4) Die Entscheidungen des Präsidiums werden mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(5) Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Senates und seiner Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Präsident die einem zentralen Gremium zugewiesenen Entscheidungen. Er hat dieses unverzüglich zu unterrichten. Das Gremium kann die vorläufige Entscheidung aufheben, soweit die Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(7) Hält der Präsident einen Beschluss oder eine Maßnahme anderer Organe oder Gremien der Universität für rechtswidrig, hat er den Beschluss oder die Maßnahme zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Ministerium zu unterrichten.

(8) Das Präsidium kann sich im so genannten erweiterten Präsidium insbesondere durch die Dekane der Fakultäten beraten lassen zu:

1. Struktur- und Entwicklungs- sowie Bauplanung der Hochschule,
2. Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und Evaluationsergebnissen,
3. grundsätzlichen Fragen der Organisation des Studiums,
4. Fragen, in denen das Präsidium die Mitwirkung des so genannten erweiterten Präsidiums für geboten hält.

§ 10

Wahl des Präsidenten

(1) Der Präsident wird vom Universitätsrat im Einvernehmen mit dem Senat für sechs Jahre gewählt und vom Thüringer Kultusministerium ernannt. Der Vorsitzende des Universitätsrats sowie ein Mitglied des Senats erstellen gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen einer Findungskommission, der drei Mitglieder des Universitätsrats sowie drei vom Senat gewählte Mitglieder der Bauhaus-Universität angehören, einen Wahlvorschlag, der mindestens zwei Namen umfassen muss.

(2) Einmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) War der Präsident bis zu seiner Wahl Hochschullehrer der Bauhaus-Universität Weimar, so kann er für die Dauer seiner Amtszeit die Amtsbezeichnung „Rektor“ führen.

§ 11

Vizepräsidenten

(1) Vom Präsidenten werden aus dem Kreis der Mitglieder der Bauhaus-Universität bis zu drei Vizepräsidenten bestellt und vom Senat bestätigt. Ist zwischen dem Präsidenten und dem Senat eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Universitätsrat.

(2) Die Amtszeit der Vizepräsidenten beträgt in der Regel drei Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Präsidenten. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Vizepräsidenten nehmen ihr Amt im Rahmen ihrer Dienstverhältnisse als Hochschulmitglied wahr. Sie sind in dieser Zeit angemessen von ihren sonstigen Dienstaufgaben zu befreien.

§ 12

Kanzler

(1) Der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule unter der Verantwortung des Präsidenten unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der anderen Präsidiumsmitglieder für ihre Aufgabenbereiche. Er ist Beauftragter für den Haushalt.

(2) Der Kanzler wird vom Universitätsrat auf Vorschlag des Präsidenten und im Benehmen mit dem Senat gewählt und vom Thüringer Kultusminister ernannt; seine Amtszeit beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist möglich.

III. Fakultäten

§ 13

Fakultäten und ihre Organe

(1) Die Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der Universität für Forschung und Lehre. Sie sind körperschaftlich orga-

nisiert. Sie nehmen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität und der Zuständigkeit der zentralen Organe und Gremien in ihrem Bereich die Aufgaben der Universität wahr.

(2) Zu den Aufgaben der Fakultäten gehört insbesondere:

1. Prüfungs- und Studienordnungen einschließlich der Modulkataloge und Modulbeschreibungen sowie Promotionsordnungen zu beschließen,
2. dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können und dass die Organisation der Lehre ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht,
3. die Fachstudienberatung zu gewährleisten und auf die Vollständigkeit des Lehrangebotes zu achten,
4. ihren Mitgliedern mit Lehraufgaben die nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen zu übertragen,
5. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen vorzuschlagen,
6. den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern, Forschungsvorhaben zu koordinieren und Forschungsschwerpunkte zu bilden,
7. auf Antrag eines Habilitierten über die Erteilung der Lehrbefugnis zu beschließen,
8. die Berufungskommission für die Berufung neuer Professoren in ihrem Bereich zu bilden und Berufungsverfahren nach Maßgabe der Berufsordnung durchzuführen,
9. die der Fakultät zugewiesenen Personal- und Sachmittel zu verteilen,
10. die Einrichtung von wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-gestalterischen Einrichtungen und Betriebseinheiten vorzuschlagen.

(3) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und das Dekanat.

(4) Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen werden die Verantwortlichen von den beteiligten Fakultäten festgelegt.

(5) Die Fakultäten bestellen Studiengangssprecher.

(6) Entscheidungen zur Organisation der Lehre können einem Institut vom Fakultätsrat übertragen werden, wenn diesem Institut die überwiegende Durchführung eines Studienganges obliegt und ihm mindestens vier Professoren angehören.

§ 14

Mitglieder der Fakultät

(1) Mitglied der Fakultät ist,

1. wer hauptberuflich in ihr tätig ist,
2. wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, dessen Durchführung der Fakultät obliegt.

(2) Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation oder bei der Rückmeldung, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

(3) Die Fakultätszugehörigkeit eines Hochschullehrers kann auf seinen Antrag oder im Benehmen mit ihm vom Senat geändert werden. Hochschullehrer können auf Antrag mit Zustimmung der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten Zweitmitglied in einer anderen Fakultät werden; ihr Wahlrecht üben sie in der Fakultät aus, in der sie Erstmitglied sind.

§ 15

Dekanat, Dekan

(1) Das Dekanat besteht aus dem Dekan und mindestens einem Prodekan. Die Fakultät kann einen Geschäftsführer bestellen, der Mitglied im Dekanat ist.

(2) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es entscheidet über alle Angelegenheiten der Fakultät, die nicht ausdrücklich dem Fakultätsrat

zugewiesen sind; die Zuständigkeitsregelungen der Prüfungsordnungen sowie der Promotions- und Habilitationsordnung bleiben unberührt.

(3) Der Dekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Hochschullehrergruppe der Fakultät gewählt und vom Präsidenten bestellt.

(4) Prodekanen werden im Benehmen mit dem Fakultätsrat vom Dekan aus dem Kreis der Hochschullehrergruppe der Fakultät vorgeschlagen und vom Präsidenten bestellt.

(5) Die Amtszeit des Dekans und von Prodekanen beträgt drei Jahre. Eine mehrfache Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Das Präsidium kann für Mitglieder des Dekanats mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats aus wichtigem Grund die Bestellung aufheben.

§ 16 Aufgaben des Dekans

(1) Der Dekan repräsentiert die Fakultät in der Öffentlichkeit und vertritt sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegenüber den Organen der Universität.

(2) Der Dekan leitet das Dekanat. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Dekanats, die er nicht ausdrücklich Prodekanen übertragen hat. Ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Dekanats zu.

(3) Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und leitet sie.

(4) Der Dekan vollzieht die Entscheidungen des Dekanats und die Beschlüsse des Fakultätsrats. Er führt die laufenden Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Er entscheidet über die Verwendung der vom Präsidium der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel unter Beachtung der Vorgaben des Präsidiums sowie der Beschlüsse des Fakultätsrats; der Fakultätsrat kann beschließen, dass diese Aufgabe vom Dekanat wahrgenommen wird.

(5) Der Dekan trägt dafür Sorge, dass die Hochschullehrer und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.

(6) Der Dekan erstattet jährlich dem Fakultätsrat einen Bericht und stellt diesen dem Präsidenten für den Jahresbericht der Universität zur Verfügung.

§ 17 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat berät und entscheidet in den Angelegenheiten, die für die Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch das Thüringer Hochschulgesetz oder diese Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. Dazu gehören die Beschlussfassung über

1. Berufungsvorschläge für Professoren (§ 78 Abs. 2 ThürHG) und Juniorprofessoren (§ 82 Abs. 5 ThürHG),
2. Promotions-, Prüfungs- und Studienordnungen und sonstige Satzungen der Fakultät,
3. den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium,
4. die Grundsätze der Verwendung und Verteilung der Personal- und Sachmittel, die der Fakultät zugewiesen sind, unter Beachtung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
5. die Erteilung der Lehrbefugnis (§ 55 Abs. 5 ThürHG),
6. Anträge für die Verleihung der Würde eines „außerplanmäßigen Professors“ und Anregungen zur Bestellung von Honorarprofessoren (§ 55 Abs. 6 bzw. § 83 ThürHG),
7. die Einrichtung von Instituten,
8. die Übertragung von Entscheidungen zur Organisation der Lehre auf ein Institut.

(2) Der Fakultätsrat ist außerdem zuständig für

1. die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben und Befugnisse, die ihm aufgrund spezieller Satzungen, insbesondere der Habilitations- und der Promotionsordnung, zugewiesen sind,
2. die Einrichtung von Ausschüssen.

(3) Dem Fakultätsrat gehören der Dekan als Vorsitzender sowie sechs Hochschullehrer, drei Studierende, zwei akademische Mitarbeiter und ein sonstiger Mitarbeiter an. Der Prodekan, der Studiendekan und der Geschäftsführer gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, sofern sie nicht gewähltes Mitglied des Fakultätsrats sind; sie können Anträge stellen.

(4) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen setzt der Fakultätsrat eine Berufungskommission ein. Näheres regelt die Berufsordnung.

(5) Für Studien- und Prüfungsangelegenheiten setzt der Fakultätsrat eine Studienkommission ein. Dieser gehören der Studiendekan als Vorsitzender, weitere drei Hochschullehrer, zwei Studierende und ein akademischer Mitarbeiter an. Die Studienkommission unterstützt den Dekan bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie kann insbesondere für eine eingehende Analyse der Studiensituation in einem Studiengang Studienkonferenzen einberufen.

(6) Der Fakultätsrat kann zu seiner Unterstützung weitere Kommissionen oder Beauftragte einsetzen. Die Mitglieder werden jeweils von den Vertretern der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat bestellt. Die Bestimmungen über Kommissionen in Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen bleiben unberührt.

(7) Für Aufgaben insbesondere auf dem Gebiet der Lehre und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fakultäten erfordern, können die Fakultäten gemeinsame Kommissionen einsetzen.

(8) Der Fakultätsrat tagt, mit Ausnahme von Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen, universitätsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder auf die Fakultätsöffentlichkeit beschränkt werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

IV. Wissenschaftliche, künstlerische und gestalterische Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 18 Wissenschaftliche, künstlerische und gestalterische Einrichtungen und Betriebseinheiten

Wissenschaftliche, künstlerische und gestalterische Einrichtungen dienen der Wahrnehmung von Aufgaben der Bauhaus-Universität im Bereich der Forschung, künstlerisch-gestalterischer Entwicklungsvorhaben, der Lehre, der Weiterbildung und der praktischen Dienste. Betriebseinheiten unterstützen hochschulbezogene Aufgabenerfüllung im Bereich der Dienstleistungen.

§ 19 Zentren für Kunst und Gestaltung

(1) Zentren für Kunst und Gestaltung sind Organisationseinheiten gemäß § 37 Abs. 1 ThürHG. Sie dienen der Förderung von längerfristigen Projekten, die das Profil der Bauhaus-Universität weiter entwickeln. Dies erfolgt zeitlich befristet. Über die Einrichtung und die Verlängerung von Zentren für Kunst und Gestaltung entscheidet das Präsidium auf der Grundlage eines Fachvotums unter Einbeziehung der Stellungnahme der betroffenen Fakultäten.

(2) Zentren für Kunst und Gestaltung werden durch einen Sprecher geleitet. Er wird auf Vorschlag der Mitglieder des Zentrums für Kunst und Gestaltung aus der Gruppe der Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter der Bauhaus-Universität durch das Präsidium bestellt.

**§ 20
Zentren für Forschung**

(1) Zentren für Forschung sind Organisationseinheiten gemäß § 37 Abs. 1 ThürHG. Sie dienen der Förderung von längerfristigen Projekten, die das Profil der Bauhaus-Universität weiter entwickeln. Dies erfolgt zeitlich befristet. Über die Einrichtung und die Verlängerung von Zentren für Forschung entscheidet das Präsidium auf der Grundlage eines Fachvotums unter Einbeziehung der Stellungnahme der betroffenen Fakultäten.

(2) Zentren für Forschung werden durch einen Sprecher geleitet. Er wird auf Vorschlag der Mitglieder des Zentrums für Forschung aus der Gruppe der Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter der Bauhaus-Universität durch das Präsidium bestellt.

**§ 21
Schools**

(1) Schools sind zentrale wissenschaftliche Einrichtungen der Bauhaus-Universität gemäß § 37 Abs. 1 ThürHG. Nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums können Schools insbesondere für postgraduale und/oder fächerübergreifende Studiengänge, die wissenschaftliche Weiterbildung und zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses eingerichtet werden. Dies erfolgt zeitlich befristet. Die Übertragung und Abgrenzung von Aufgaben erfolgt durch eine Ordnung des Senats auf der Grundlage der Errichtungsentscheidung des Präsidiums; die Ordnung regelt auch die Mitgliedschaft. Die betroffenen Fakultäten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Schools werden durch einen Direktor geleitet. Er wird auf Vorschlag der Mitglieder der School aus dem Kreis der Hochschullehrer der Bauhaus-Universität durch das Präsidium bestellt.

**§ 22
Universitätsbibliothek**

(1) Die Bibliothek der Bauhaus-Universität stellt die für Lehre, Forschung und Studium erforderliche Literatur und andere Informationsträger bereit. Sie ist gleichzeitig eine öffentliche Bibliothek, die die Verbindung zwischen Universität und Stadt fördert, soweit die Belange der Universität hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Die Bibliothek umfasst alle bibliothekarischen Einrichtungen der Universität in einer Betriebseinheit. Näheres regelt die Bibliotheksordnung der Bauhaus-Universität.

(2) Die Bibliothek wird von einem hauptberuflichen Bibliothekar mit einer seinen Aufgaben entsprechenden Ausbildung geleitet. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Bibliothek und wird vom Präsidenten auf Vorschlag des Kanzlers im Benehmen mit dem Senat bestellt. Der Direktor der Bibliothek ist in den Universitätsgremien zu allen Bibliotheks- und Informationsangelegenheiten zu hören.

(3) Das Präsidium beruft einen Fachbeirat der Universitätsbibliothek, der die Arbeit der Bibliothek begleitet und der von einem der Vizepräsidenten geleitet wird. Bei der Zusammensetzung des Fachbeirats sind die Fakultäten, die Fachkulturen der Bauhaus-Universität sowie die Mitgliedergruppen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

V. Wahlen

**§ 23
Wahlen und Amtszeiten**

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und in den Fakultätsräten werden in freier, gleicher und geheimer Wahl direkt durch die jeweiligen Mitgliedergruppen in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe die Mehrheitswahl angemessen ist.

(2) Die Amtszeit der Vertreter in den zentralen Gremien und in den Gremien der Fakultäten beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt in der Regel ein Jahr. Die Amtszeit endet jedoch bereits mit dem Zusammentritt des neugewählten Gremiums. Verzögert sich der Zusammentritt, so verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Gremiums bis zu einem halben Jahr.

(3) Näheres regelt die Wahlordnung der Bauhaus-Universität Weimar.

VI. Beauftragte

**§ 24
Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung und Einhaltung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit von Frau und Mann an der Universität hin.

(2) Sie macht Vorschläge für Richtlinien bzw. Programme zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal und arbeitet an der Fortschreibung dieser Richtlinien mit. Bei der Durchsetzung achtet sie insbesondere darauf, dass für Frauen und Männer entsprechend ihrer Qualifikation und bei Beachtung ihrer sozialen Besonderheiten gleiche Entwicklungsmöglichkeiten gewährleistet werden. Die Beschlussfassung über die im Satz 1 genannten Richtlinien und Programme obliegt dem Senat nach Maßgabe des Gesetzes. Diese Richtlinien regeln das Nähere über die Tätigkeit und die Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten.

(3) Auf Vorschlag des Gleichstellungsbeirates wählt der Senat die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin aus dem Kreis der Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter für die Dauer von drei Jahren.

(4) An den Fakultäten und zentralen Einrichtungen werden Gleichstellungsbeauftragte von den hauptberuflichen Mitarbeitern gewählt.

(5) Es wird ein Beirat für Gleichstellungsfragen gebildet, dem die Gleichstellungsbeauftragte der Universität als Vorsitzende, die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und zentralen Einrichtungen sowie zwei Gleichstellungsbeauftragte der Studierendenschaft angehören.

**§ 25
Vertrauensperson für die schwer behinderten Menschen**

(1) Die Vertrauensperson für die schwer behinderten Menschen vertritt alle Belange der im Sinne des SGB IX behinderten Beschäftigten. Die Vertrauensperson achtet auf die konsequente Umsetzung des Gesetzes, insbesondere auf die arbeitsrechtliche Situation, die Qualifizierung und Weiterbildung sowie die Arbeitsplatzgestaltung und die baulichen Maßnahmen an der Bauhaus-Universität.

(2) Die Vertrauensperson und ein bis zwei Stellvertreter werden nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften von den im Absatz 1 genannten Personen gewählt.

**§ 26
Beauftragter für chronisch kranke und behinderte Studierende**

(1) Der Senat bestellt einen Beauftragten für chronisch kranke und behinderte Studierende. Der Beauftragte sollte ein Hochschullehrer oder ein in der Lehre beschäftigter Mitarbeiter sein. Die chronisch kranken und behinderten Studierenden haben ein Vorschlagsrecht für die Bestellung des Beauftragten. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(2) Der Beauftragte wirkt insbesondere bei der Förderung des behindertengerechten Bauens einschließlich der notwendigen baulichen Umgestaltungen, der Festlegung geeigneter Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile im Studium, insbesondere bei Prüfungen sowie bei der Förderung behinderter und chronisch kranker Studierender im Sport- und Freizeitbereich mit, soweit die Bauhaus-Universität hierauf Einfluss hat.

(3) Der Beauftragte arbeitet eng mit der Vertrauensperson für schwer behinderte Beschäftigte zusammen.

(2) Unbeschadet der verwaltungsrechtlichen Einspruchsmöglichkeiten entscheidet der Präsident über die Beschwerde.

VII. Sonstiges

§ 27

Institut an der Universität

(1) An wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Universität kann die Befugnis verliehen werden, die Bezeichnung „Institut an der Bauhaus-Universität Weimar“ zu führen.

(2) Die Kooperation mit dem Institut soll Forschung und Lehre an der Bauhaus-Universität bereichern und aktiv zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses beitragen. Der Antragstellung soll eine wissenschaftliche Kooperation zu Institutionen und Mitgliedern der Bauhaus-Universität vorausgehen. Durch entsprechende personelle und sachliche Ausstattung des Institutes muss eine dauerhafte Zusammenarbeit gewährleistet sein. Die Formen der Kooperation werden in einem Kooperationsvertrag niedergelegt. Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Verleihung führten, nicht mehr gegeben sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes.

§ 28

Geschäftsordnung

(1) Der Senat und die Fakultätsräte geben sich Geschäftsordnungen, die auch das Verfahren ihrer Ausschüsse regeln.

(2) Beschluss und Änderungen einer Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums. Änderungen treten erst in der darauf folgenden Sitzung in Kraft.

§ 29

Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Sitzungen der universitären Gremien sind hochschulöffentlich. Bei der Behandlung von Personalangelegenheiten sind nur die Gremienmitglieder mit beschließender und beratender Stimme zugelassen. Über die Teilnahme anderer Personen entscheidet das jeweilige Gremium unter Berücksichtigung der persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Mitglieder der Gremien sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf.

(3) Der Präsident gibt ein Mitteilungsblatt heraus, in dem außer den Satzungen der Universität die Beschlüsse über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Universitätseinrichtungen veröffentlicht werden. Das Mitteilungsblatt ist allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität zugänglich zu machen.

(4) Der Präsident sorgt dafür, dass die wichtigsten Beschlüsse der Gremien, ferner andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie die in Bereichen der Universität zu besetzenden und neu besetzten Stellen bekannt gemacht werden.

(5) Ankündigungen von Wahlgremien der Beschäftigtengruppen, des Personalrates, der Gleichstellungsbeauftragten und vergleichbarer Vertretungen oder Vertreter werden in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 30

Beschwerderegelung

(1) Beschwerden, die Verletzungen der Grundordnung betreffen, sind beim Präsidenten einzureichen. Der Präsident kann zur Behandlung der Beschwerde eine Kommission einsetzen.

§ 31

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Grundordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 32

Änderungen und Inkrafttreten

(1) Über die Änderung dieser Grundordnung oder über eine neue Grundordnung beschließt der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Senatoren, mindestens jedoch mit der Mehrheit der Mitglieder. Über eine Änderung der Wahlordnung oder über eine neue Wahlordnung beschließt der Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Senatoren, mindestens jedoch mit der Mehrheit der Mitglieder.

(2) Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 8. Oktober 1996 (GemABl. 11/1996, S. 387), zuletzt geändert durch Zweite Änderung der Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar vom 23. November 2001 (GemABl., Sonderdruck des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002, S. 77) außer Kraft. Bis zur Neubildung der Organe und Gremien nach § 115, Abs. 2, Satz 1, lit. b.) ThürHG gelten die Bestimmungen der Grundordnung vom 8. Oktober 1996 (GemABl. 11/1996, S. 387), zuletzt geändert durch Zweite Änderung der Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar vom 23. November 2001 (GemABl., Sonderdruck des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002, S. 77), für die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe und Gremien, die zum 30. Juni 2008 aufgelöst werden, weiter.

Weimar, den 16. April 2008

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor der Bauhaus-Universität Weimar

